

Sicherheitsvorschriften nicht beachtet - fatale Folgen für den Versicherungsschutz

28. März 2019



Wer Versicherungsverträge abschließt, tut dies, um bestimmte Risiken auf Versicherer zu transferieren, oder auf Anforderung von Kreditgebern. Wenn Sie Ihren Versicherungsschutz ohne Komplikationen in Anspruch nehmen möchten, sind Obliegenheiten zu erfüllen. Nur dann kommt es im Schadenfall nicht zu Kürzungen oder gar einer Leistungsfreiheit des Versicherers. Die Obliegenheiten sind im sogenannten Kleingedruckten der Versicherungsverträge zu finden.

Wie gut kennen Sie Ihre Firmenversicherungsverträge? Sind Ihnen Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer bewusst?

Ein wesentlicher Bestandteil der Obliegenheiten sind die Sicherheitsvorschriften, die sich oftmals erst im Schadenfall schmerzlich bemerkbar machen. Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Verletzung von Sicherheitsvorschriften steht, können u. a. erhebliche Leistungskürzungen vorgenommen werden bis hin zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Regelungen hierzu finden sich in den jeweiligen Verträgen und im [§ 28 des Versicherungsvertragsgesetzes \(VVG\)](#).

Die Inhalte der Sicherheitsvorschriften variieren je nach Art des Risikos, nach versicherter

Gefahr und Höhe der Versicherungssummen des jeweiligen Vertrages.

Die drei unterschiedlichen Arten von Sicherheitsvorschriften



Gesetzliche
Sicherheitsvorschriften



Behördliche
Sicherheitsvorschriften



Vertraglich vereinbarte
Sicherheitsvorschriften

Um Ihnen einen Einblick in das sogenannte Kleingedruckte zu geben, haben wir exemplarisch einige Fälle, die in der Praxis häufig relevant sind, ausgewählt. Hier spielen oft auch weitergehende Zusammenhänge eine Rolle wie z. B. die Tatsache, dass ca. 30 % aller Brände durch fehlerhafte elektrische Anlagen entstehen.

Unfallverhütungsvorschrift für elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschrift hat nicht nur den Zweck, Arbeitsunfälle zu verhindern, sondern wirkt sich auch auf den Brandschutz aus. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche bzw. behördliche Sicherheitsvorschrift, die auch als Prüfung nach Vorschrift 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bekannt ist.

§ 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 3

Grundsatz 1: „Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln (VDE-Vorschriften) entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten wird. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.“

Grundsatz 2: „Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d. h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den elektrotechnischen Regeln, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird, und falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet wird.“



Definition elektrische Anlagen und Betriebsmittel:

Elektrische Betriebsmittel sind alle Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie (z. B. Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen) sowie dem Übertragen, Verteilen und Verarbeiten von Informationen (z. B. Gegenstände der Fernmelde- oder Informationstechnik) dienen.

Elektrische Anlagen werden durch Zusammenschluss elektrischer Betriebsmittel gebildet.

Hierzu zählen

- Stationäre Anlagen
- Nichtstationäre Anlagen
- Ortsfeste elektrische Betriebsmittel
- Ortsveränderliche Betriebsmittel



Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift drohen nicht nur versicherungsvertragliche Konsequenzen, sondern auch zivil- und strafrechtliche:



Zivilrechtlich: Haftung des Verursachers gegenüber dem oder den Geschädigten (z. B. Mitarbeiter oder Besucher, aber auch gegenüber der Berufsgenossenschaft im Zuge eines Regresses). Als Verursacher gilt, wer die erforderlichen Prüfungen nicht oder nicht zeitgerecht hat durchführen lassen.

Strafrechtlich: Geld- oder sogar Freiheitsstrafe für den Verursacher

Sofern in Ihrem Unternehmen noch keine Prüfung nach **DGUV Vorschrift 3** erfolgt ist, empfehlen wir unter Einbeziehung der Berufsgenossenschaft die Prüfung vorschriftsgemäß nachzuholen und die geforderten Prüfungsintervalle entsprechend zu terminieren und umzusetzen.

VERTRAGLICH VEREINBARTE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen (Klausel SK 3602)

Bei der Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschrift. Sie bezieht sich auf die erhöhten Anforderungen an den Brandschutz gewerblicher oder industrieller Feuerverträge.



Im Gegensatz zur berufsgenossenschaftlichen DGUV Vorschrift 3 mit Fokus auf den Personenschutz dient die Klausel SK 3602 (VdS) primär dem Schutz von Sachwerten.

Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen (Klausel SK 3602)

„1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle zwölf Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.“

„2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.“

„3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AFB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AFB 2010.“



Zu prüfen sind u. a. folgende elektrische Anlagen oder Teile davon:

- Schaltanlagen und Verteiler
- Kabel- und Leitungsanlage
- Beleuchtungsanlage
- Elektrische Schutz- und Überspannungsvorrichtungen
- Zugängliche Teile und sichtbare Teile von Maschinen

Sollte diese Sicherheitsvorschrift vertraglich vereinbart sein, empfehlen wir – sofern noch nicht geschehen bzw. bei Überschreitung der vereinbarten regelmäßigen Prüfintervalle – umgehend die Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen durchführen zu lassen.

Zusätzlich bitten wir Sie, uns diesen Umstand anzuzeigen, damit wir Ihren Versicherer in Kenntnis setzen und entsprechende Fristen für Sie vereinbaren können, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Da die Revision auch bestimmte Anforderungen an den Prüfbetrieb stellt, finden Sie die VdS-zertifizierten Elektrofachbetriebe [in diesem Link](#) aufgeführt.

Mögliche Konsequenzen, die aus der Nichtbeachtung dieser Obliegenheit entstehen können, sind im jeweiligen Vertrag und in dem bereits vorgenannten § 28 VVG geregelt.

Weitere Sicherheitsvorschriften für unterschiedliche Versicherungsparten sind z. B.:

- Die Umsetzung und Einhaltung behördlicher Brandschutzbestimmungen
- Die Umsetzung und Aufrechterhaltung behördlicher Bauvorschriften
- Alle in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrten Sachen müssen mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden
- Alle versicherten Räume müssen während der kalten Jahreszeiten ausreichend beheizt werden
- Alle Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen freigehalten werden und vorhandene Rückstausicherungen (u.a. Rückstauklappe) müssen stets funktionsbereit gehalten werden. Unabhängig von vertraglichen Anforderungen ist die Installation und Instandhaltung von Rückstaeinrichtungen in weiten Teilen aufgrund gesetzlicher Regelungen vorgeschrieben. Hier empfiehlt es sich, Kontakt mit den zuständigen Stellen aufzunehmen
- Die bei Antragsstellung zusätzlich vereinbarten Sicherheitseinrichtungen sind uneingeschränkt gebrauchsfähig zu halten (Schlösser, Türen, Behältnisse, mechanische und elektronische Zusatzsicherungen)

Bitte setzen Sie sich mit sämtlichen Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten Ihrer Versicherungsverträge auseinander, damit wir im Schadenfall eine schnelle und unkomplizierte Schadenregulierung für Sie gewährleisten können. Sollten Sie hierzu Fragen haben oder Unterstützung benötigen, kommen Sie gerne auf uns zu.